

Vereinbarung

zwischen

dem Fachschaftsrat der Fakultät Architektur und Landschaft, TU Dresden

- im Folgenden: FSR -

und

Name:

E-Mail:

Adresse:

Mat.Nr.:

- im Folgenden: Nutzende -

Präambel

Das Support Center Digitalisierung (SCD) des Center für Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS) der TU Dresden (nachfolgend: CIDS) erwirbt auf der Grundlage einer bundesweiten Rahmenvereinbarung mit Adobe Systems Software Ireland Limited (nachfolgend: Adobe) Studierendenlizenzen für die zeitlich befristete Nutzung der Software „Adobe Creative Cloud, All Apps, Pro for Higher EDU Students“. Der FSR vermittelt im Auftrag des CIDS diese rabattierten Lizenzen gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts an die Studierenden der Fakultät Architektur und Landschaft (Nutzenden). Zwischen den Parteien wird dazu folgendes vereinbart:

§1 Gegenstand

- (1) Der FSR vermittelt dem Nutzenden die Software „Adobe Creative Cloud, All Apps, Pro for Higher EDU Students“. Dabei übernimmt der FSR den Abschluss dieser Vereinbarung mit dem Nutzenden sowie die technische und organisatorische Abwicklung im Rahmen einer treuhänderischen Weiterleitung der Nutzungsentgelte an das CIDS.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt 72,00 brutto/Lizenz/12 Monate. Der Gesamtbetrag für den Vertragszeitraum vom 26.11.2025 bis 25.09.2029 beträgt 276 EUR brutto.
- (3) Der Einsatz der Software ist während des Lizenzzeitraums 26.11.2025 bis 25.09.2029 gewährleistet oder endet vorzeitig, sofern der Nutzende nicht mehr immatrikuliert ist.

§2 Umfang des Nutzungsrechts der Software, Lizenzbedingungen

- (1) Als berechtigt gilt jeder Studierende der TU Dresden, der in einen Studiengang der Fakultät Architektur immatrikuliert ist.
- (2) Der Einsatz der Software ist während des Lizenzzeitraums 26.11.2025 bis 25.09.2029 gewährleistet oder endet vorzeitig, sofern der Nutzende nicht mehr immatrikuliert ist.
- (3) Die Software darf nur mit gültiger Immatrikulation an der TUD genutzt werden. Besteht dieser Status nicht mehr, entfällt das Nutzungsrecht und dem Nutzenden wird die Lizenzberechtigung in der Adobe-Konsole durch das CIDS entzogen. Es erfolgt keine vorherige Information des Nutzenden.
- (4) Die Lizenz ist eine Benutzer-Lizenz (Named-User), die jeweils auf bis zu 2 Computern aktiviert werden kann. Der Nutzende darf die Software jedoch nicht auf beiden Computern gleichzeitig nutzen.
- (5) Die Lizenzaktivierung erfolgt mit der TU Dresden-E-Mail-Adresse des Studierenden, voraussichtlich mit der anonymisierten Mailadresse.
- (6) Der Nutzende hat mindestens Zugriff auf alle Produktinhalte, die auch den Beschäftigten der TU Dresden zur Verfügung stehen. Die Software unterliegt den gleichen Anpassungen im Bereich Datenschutz wie die Lizenz für Beschäftigte, d.h. einige Produkte benötigen Online-Cloud-Dienste und sind nicht uneingeschränkt verfügbar. Aufgrund der vorzunehmenden Einstellungen zum Datenschutz kann bei diesen Produkten, die (volle) Funktionalität nicht zugesichert werden.
- (7) Falls die Adobe-Stock-on demand Services zur Nutzung freigegeben sind, so dürfen diese nur für studentische Aktivitäten im Rahmen des Studiums und nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (8) Der Nutzende hat Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor unbefugter Nutzung zu schützen.
- (9) Es gelten weiterhin die allgemeinen Lizenzbedingungen des Herstellers, siehe Anhang.

§ 3 Betreuung und Support

- (1) Das CIDS erstellt die Installationsanleitung für die Nutzung, stellt das Softwarepaket zur Verfügung und versendet die Informationen an den Nutzenden.

- (2) Bei Fragen zum Installationsprozess oder Zugriffsproblemen wenden sich die Nutzenden an die zentrale Serviceadresse der TU Dresden: servicedesk@tu-dresden.de.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf technische Unterstützung bei der Anwendung der bereitgestellten Software.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Nutzende verpflichtet sich durch Unterzeichnung des Vertrages das Entgelt bis 29.10.2025 auf das Konto des FSR zu überweisen.

Bankverbindung:

Fachschaft Architektur an der TU Dresden

IBAN: DE61 8505 0300 3120 0524 09

Betreff: Nachname, Vorname, AdobeCC

- (2) Findet die Zahlung bis zum oben genannten Datum nicht statt, ist der Vertrag hinfällig und der Nutzende hat keinen Anspruch auf Leistung.

§ 5 Kündigung, Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit schriftlicher Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des Lizenzzeitraums oder vorzeitig, sobald die betreffende Person nicht mehr an der Hochschule immatrikuliert ist – maßgeblich ist das zuerst eintretende Ereignis.
- (3) Eine Kündigung der Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung wird digital unterzeichnet und jeder Partei zur Verfügung gestellt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Textform.